OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607760/2/SE**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, B-Straße, nunmehr vertreten durch Dr. C__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Juli 2025, GZ: BHVB/925170054759/25, betreffend der Verweigerung einer Suchtgiftuntersuchung sowie fehlenden Besitzes einer für den EWR-Raum ausgestellten Lenkerberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juli 2025, GZ: BHVB/925170054759/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung gemäß §§ 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO 1960 eine Geldstrafe von 1.600 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt.

Zudem wurde mit gleichem Straferkenntnis über A__ wegen einer Übertretung gemäß §§ 37 Abs. 1 iVm 1 Abs. 4 und 23 Abs. 1 FSG eine Geldstrafe von 365 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 7 Tagen verhängt.

I.2. Nach Verkündung des angefochtenen Straferkenntnisses durch die belangte Behörde am 29. Juli 2025 verzichtete der Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Erhebung eines Rechtmittels. Eine Ausfertigung der Niederschrift samt Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer ausgehändigt.

I.3. Mit E-Mail vom 26. August 2025 brachte nunmehr der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer eine Beschwerde gegen das o. a. Straferkenntnis ein.

I.4. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 5. September 2025, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus Punkt I.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Der Beschwerdeführer wurde über sein Recht auf Erhebung eines Rechtsmittels ordnungsgemäß informiert und hat in der Strafverhandlung am 29. Juli 2025 nach Verkündung des Straferkenntnisses durch die belangte Behörde ausdrücklich auf die Einbringung einer Beschwerde verzichtet.

III.3. Der ausdrückliche Verzicht auf Erhebung einer Beschwerde - nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 VwGVG - hat zur Folge, dass das bekämpfte Straferkenntnis in formeller Rechtskraft erwächst (§ 52a VStG Rz 4; VwSlg 2471 A/1952; VwGH 13.12.1976, 0968/76). Ein einmal wirksam ausgesprochener Verzicht ist als Prozesshandlung unwiderruflich und kann daher nicht mehr zurückgenommen werden, weshalb sein Vorliegen besonders streng zu prüfen ist (VwGH 25.10.2006, 2003/21/0037). Eine dennoch eingebrachte Beschwerde ist (unabhängig davon, ob im Zeitpunkt des Verzichts bzw. der Zurücknahme der Beschwerde die Rechtsmittelfrist noch offen war oder ist) wegen des endgültigen Verlusts der Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen (VwSlg 4466 F/1972; VwGH 29.03.1995, 90/10/0041; 13.08.2003, 2001/11/0202).

III.4. Aufgrund des ausdrücklichen Verzichts auf Erhebung einer Beschwerde durch den Beschwerdeführer mittels mündlicher Kundgabe am 29. Juli 2025 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs das bekämpfte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Juli 2025, GZ: BHVB/925170054759/25, in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer